



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 19 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 06. Mai 2026 · Nummer 19

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis
Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Seite 1

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises
Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Seite 5

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Kreistag des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat auf Grundlage von § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVB1.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVB1.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVB1.I/24, [Nr. 10], S. 79) in seiner Sitzung vom 29.04.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (nachfolgend Landkreis genannt) ist gemäß § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (im Folgenden BbgSchulG) Träger der Schülerbeförderung für den Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und von Ersatzschulen. Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren zur Übernahme der Beförderung bzw. zur Erstattung der notwendigen Fahrtkosten von Schülern und Schülerinnen (im Nachfolgenden als Schüler bezeichnet).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Wohnsitz** ist der Ort der tatsächlichen Lebensführung; also der Ort, an dem der Schüler regelmäßig lebt und sich dauerhaft aufhält. Bei mehreren Wohnsitzen gilt grundsätzlich nur der Hauptwohnsitz lt. Melderegister als Wohnsitz. Neben dem vorgenannten Wohnsitz gilt auch der Wohnsitz des Elternteils, der nicht Hauptwohnsitz ist, als Wohnsitz im Sinne der Satzung, wenn Schüler dort im echten Wechselmodell leben. Der Nachweis für das echte Wechselmodell muss in einer geeigneten Form erbracht werden.

(2) **Unterricht** im Sinne dieser Satzung ist der Besuch der im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu zählen im Rahmen der ganztägigen Betreuung auch Angebote von Kooperationspartnern. Grundlage des verbindlichen Hierzu gehört auch das auf der Lehrplanes durchzuführende Schülerbetriebspraktikum für Schüler an allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen.

Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Ferienaufenthalten, Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten, Schülerwettbewerben, Ferienhortbetreuung, Hortbetreuung, Projekttagen, Wandertagen, freiwilligen Arbeitsgemeinschaften sowie Fahrten in Freistunden.

Bei auftretenden Unterrichtsausfällen, witterungsbedingt verkürztem Unterricht sowie außerhalb der im Rahmen der jährlichen Abfrage der Stabstelle ÖPNV gemeldeten Unterrichtszeiten stattfindenden schulischen Veranstaltungen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes des ÖPNV oder des Tourenplanes des Schülerspezialverkehrs bzw. auf Erstattung zusätzlich anfallender Fahrtkosten.

(3) **Schulweg** ist die kürzeste verkehrsmäßige Verbindung (Fußweg, Radweg) zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgebäudes. Bei Schulen mit mehreren Standorten ist auf den Ort des regelmäßigen Unterrichts abzustellen. Soweit dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser als der nächste Weg. Erfolgt die Beförderung mit dem ÖPNV, so beginnt und endet die Zuständigkeit des Landkreises an der nächstmöglichen Haltestelle des ÖPNV. Der Weg zwischen Wohnsitz bzw. Schule und Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle ist durch die Schüler selbst oder bei Minderjährigen durch deren

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:
Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzel Exemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

Personensorgeberechtigten zu bewältigen. Bei Schülern der Klassen 1 bis 4 gilt im Rahmen der ganztägigen Betreuung die erste Einrichtung und die letzte Einrichtung bis zum Wohnsitz.

(4) **Fahrtzeit** bezeichnet die maximale Zeit, die der Schüler auf dem Weg zwischen der nächstgelegenen bedienten Haltestelle am Wohnort und der jeweils nächstgelegenen bedienten Haltestelle am Schulort, einschließlich der Wartezeiten für Umsteigen, verbringt.

(5) **Wartezeit** bezeichnet die maximale Zeit, die der Schüler vor Betreuungs- / Unterrichtsbeginn bei Ankunft des ÖPNV auf den Beginn bzw. nach Betreuungs-/Unterrichtsende an der nächstgelegenen bedienten Haltestelle am Schulort auf den ÖPNV wartet. Als Grundlage gelten die von der Schulleitung an die Stabstelle ÖPNV gemeldeten Zeiten, über die gemäß § 91 BbgSchulG von der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung entschieden wurden.

(6) **Schülerspezialbeförderung** bezeichnet vom Landkreis beauftragte Fahrdienste im Rahmen der freigestellten Schülerspezialbeförderung nach der Freistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Anspruchsberechtigung

(1) Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind Schüler, sofern diese ihren Wohnsitz im Landkreis haben und

- die für sie zuständige Grundschule nach § 106 Abs. 1 BbgSchulG besuchen.
- eine weiterführende Schule der Sekundarstufe I oder II besuchen.
- eine Ersatzschule besuchen.
- Bildungsgänge einer beruflichen Schule besuchen und diese Ausbildung vor der Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen haben.
- eine unmittelbar nach ihrem Schulabschluss als Erstausbildung eine Fachschule besuchen.

(2) Für Schüler deren Personensorgeberechtigte auf der Grundlage einer Entscheidung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie des Landkreis Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) oder nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung bzw. sonstige betreute Wohnform) erhalten, besteht eine Beförderungs- und Erstattungspflicht nur, wenn der Personensorgeberechtigte im Landkreis amtlich gemeldet ist.

(3) Ausländische Schüler, die sich befristet bei Gasteltern im Landkreis befinden und in dieser Zeit eine Schule besuchen, sind den in Abs. 1 genannten Schülern gleichgestellt.

§ 4 Ausschluss der Anspruchsberechtigung

(1) Keinen Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung notwendiger Fahrtkosten haben:

- Schüler an Fachschulen; die nicht die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 e erfüllen
- Schüler des Zweiten Bildungsweges; soweit sie keine Zuweisung des Staatlichen Schulamtes haben
- Schüler in Heilberufen und Heilhilfsberufen
- Schüler in Ergänzungsschulen oder entsprechenden Bildungsgängen
- Schüler, die eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme absolvieren
- Schüler, die eine Ausbildung absolvieren und eine Ausbildungsvergütung erhalten.

(2) Schüler in einer beruflichen Erstausbildung, die keine Ausbildungsvergütung erhalten und nicht die in § 3 genannten Anspruchsberechtigungen erfüllen, können für den Zeitraum des Unterrichts an der Berufsschule einen pauschalen Zuschuss bis zur Höhe der Fahrtkosten, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 30,00 EUR monatlich erhalten. Zum Antragsformular ist zusätzlich der Turnusplan der Schule einzureichen.

§ 5 Maßgebende Schule

(1) Für Schüler besteht grundsätzlich der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung notwendiger Fahrtkosten für den Weg zwischen ihrem Wohnsitz und

- der nach § 106 BbgSchulG zuständigen Grundschule. Bei Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft, für die der Schulträger gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 BbgSchulG deckungsgleiche Schulbezirke festgelegt hat, gilt die vom Schüler bzw. den Eltern angewählte Schule als die nächstgelegene Grundschule. Schulen, die am Witaj-Projekt teilnehmen, gelten als nächstgelegene Grundschule.
- ab Sekundarstufe I der nächstgelegenen Schule der gewählten Schul-

form. Als nächstgelegene Schule gilt auch die, welche mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten (ÖPNV) erreichbar ist bzw. aufgrund ihres Profils gewählt wurde. Aus diesem hat jedoch eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts hervorzugehen. Dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie Schulen mit bilinguaem Unterrichtsangebot, Schulen mit ganztägiger Ausrichtung und Schulen, an denen Sorbisch/Wendisch unterrichtet wird. Hinsichtlich des Profils muss ein Nachweis, zum Beispiel ein von der Schule bestätigter Stundenplan, vorgelegt werden.

- einer Schule mit besonderer Prägung gemäß § 8 a BbgSchulG.
- der nächstgelegenen Schule mit Leistungs- und Begabungsklassen. Klassenstufe 5 und 6 dieser Klassen sind der Primarstufe zuzurechnen.

(2) Wenn Schüler der besuchten Schule durch das Staatliche Schulamt zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der zuständigen oder nächstgelegenen Schule aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächstgelegene Schule. Entsprechende Nachweise sind dem Antragsformular beizufügen.

§ 6 Schulweg und Mindestentfernung

(1) Der Anspruch auf eine Beförderung bzw. Erstattung besteht, wenn der Schulweg

- | | |
|---|--------------------------|
| a) für Schüler der Primarstufe | mindestens 1 km |
| b) für Schüler der Sekundarstufe I | mindestens 3 km |
| c) für Schüler der Sekundarstufe II | mindestens 3 km |
| d) für Berufsschüler an Oberstufenzentren und anderen beruflichen Schulen | mindestens 5 km beträgt. |

(2) Der Landkreis kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung abweichen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich und für den Schüler ungeeignet ist. Unbeachtlich hierbei sind die üblichen Risiken, denen Schüler auf dem Schulweg – beispielsweise im Straßenverkehr – ausgesetzt sind.

(3) Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht abweichend von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung auch dann, wenn der Förderausschuss die Notwendigkeit der Beförderung im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs festgestellt hat. Gleiches gilt, wenn der Schüler wegen einer vorübergehenden Beeinträchtigung oder dauernden Behinderung den Schulweg nicht aus eigener Kraft zu Fuß zurücklegen kann. In diesem Fall ist eine ärztliche Bescheinigung über die Art der Behinderung und – bei vorübergehender Beeinträchtigung – über die voraussichtliche Dauer beizubringen.

(4) Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Landkreis im letzten Schuljahr der Primarstufe bzw. der Sekundarstufe I oder II kann als Ausnahme ein längerer Schulweg für die Beförderung bzw. Erstattung zugrunde gelegt werden. Ein Anspruch auf Schülerspezialbeförderung besteht jedoch nicht.

§ 7 Beförderungsarten

(1) Die Schülerbeförderung findet grundsätzlich mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) statt (Regelbeförderung).

(2) Sollte eine Regelbeförderung nach Abs. 1 nicht möglich sein, erfolgt die Beförderung

- durch die Kombination von ÖPNV und Schülerspezialbeförderung oder
- als Ersatz für den ÖPNV mit Schülerspezialbeförderung.

(3) Schüler haben die vom Fachbereich Schule, Kultur Sport bestimmte Beförderungsart zu nutzen. Es besteht kein Anspruch auf die Wahl eines Beförderungsmittels.

§ 8 Fahrt- und Wartezeit

(1) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gilt als unzumutbar, wenn die Fahrtzeit in einer Richtung (Hin- oder Rückfahrt) folgende Zeiten fahrplanmäßig um mehr als 5 Minuten übersteigt:

- | | |
|--|-------------|
| a) für Schüler der Primarstufe | 45 Minuten |
| b) für Schüler der Sekundarstufe I | 60 Minuten |
| c) für Schüler der Sekundarstufe II | 90 Minuten |
| d) für Schüler an Oberstufenzentren (ausgenommen Sek II) und anderen beruflichen Schulen | 120 Minuten |

(2) Eine Unzumutbarkeit der oben genannten Fahrtzeiten ist nicht begründet, wenn ein Fahrdienst/PKW für die Beförderung eine mit dem ÖPNV vergleichbare Fahrtzeit benötigt.

(3) Die vorgenannten Fahrtzeiten sind nicht auf die Schülerspezialbeförderung nach § 10 anzuwenden.

(4) Bezogen auf die **Wartezeit** ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar:

a) wenn die Ankunft für Schüler der Primarstufe innerhalb von 30 Minuten vor Betreuungsbeginn bzw. für Schüler ab Sekundarstufe I innerhalb von 60 Minuten, spätestens jedoch 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn erfolgt.

b) wenn die Abfahrt nach Betreuungs- /Unterrichtsende innerhalb von 60 Minuten erfolgt.

§ 9 Schülerspezialbeförderung wegen Unzumutbarkeit

(1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln zur maßgebenden Schule nach § 5 nicht möglich oder aufgrund der Überschreitung der Fahrt- oder Wartezeiten nach § 8 nicht zumutbar, kann der Transport durch die Schülerspezialbeförderung erfolgen. Über die Zumutbarkeit entscheidet der Fachbereich Schule, Kultur und Sport nach entsprechender Antragstellung.

(2) Bei der Prüfung der Wartezeit nach Beendigung der Betreuung bzw. des Unterrichts wird eine Karenzzeit in Höhe von 10 Minuten zum Verlassen des Schulgebäudes berücksichtigt. Für jede Fahrtstrecke wird die Zumutbarkeit gesondert geprüft.

(3) Erfordert der Schulweg bei Schülern der Jahrgangsstufen 1 – 6 mehr als zwei Umstiege bei der Nutzung des ÖPNV kann ebenfalls eine Schülerspezialbeförderung gewährt werden.

(4) Der Beförderungsanspruch besteht ab der nächstgelegenen Haltestelle des ÖPNV oder eines vom Landkreis festgelegten Sammelpunktes und dorthin zurück. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beförderung ab und zur Wohnung. Der Schüler hat zur festgelegten Abholzeit am vereinbarten Sammelpunkt zu warten. Ein Anspruch auf Anpassung der Zeiten besteht nicht.

(5) Für Schüler der Primarstufe kann im begründeten Einzelfall Schülerspezialbeförderung gewährt werden, wenn

a) der Weg zwischen Wohnung und nächstgelegener nutzbarer Haltestelle des ÖPNV mehr als 2 km beträgt **und**

b) dieser Weg außerhalb von Ortschaften verläuft **und**

c) die zu nutzende Straße nicht über einen Rad- oder Gehweg verfügt.

(6) Gleiches gilt für Schüler der Sekundarstufe I und II soweit der Weg zwischen Wohnung und der nächstgelegenen bedienten Haltestelle mehr als 4 km beträgt.

(7) Ein vorübergehendes Überschreiten der Fahrt- und Wartezeiten aufgrund von Baumaßnahmen des Schienenverkehrs, von Straßen oder aufgrund verkehrsbedingter Störungen begründet in der Regel keine generelle Unzumutbarkeit der Beförderung. In diesen Fällen erfolgt keine Schülerspezialbeförderung.

(8) Der Landkreis legt bei der Schülerspezialbeförderung wegen Unzumutbarkeit aufgrund des Profils (§ 5 Absatz 1 b) die verbindlichen Abfahrtszeiten fest. Ein Anspruch auf Anpassung von Fahrtzeiten an familiäre oder sonstige Bedürfnisse besteht nicht.

(9) Die in § 8 festgelegten Fahrt- und Wartezeiten gelten nicht, wenn eine andere als die maßgebliche Schule im Landkreis gewählt wird. Bei Überschreitung der Fahrt- und Wartezeiten aus vorgenannten Gründen besteht kein Anspruch auf Einrichtung einer Schülerspezialbeförderung.

§ 10 Schülerspezialbeförderung aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung

(1) Schüler, für die im Förderausschussverfahren die Notwendigkeit einer Schülerspezialbeförderung festgestellt wurde, besteht ein Anspruch auf Schülerspezialbeförderung zur im Feststellungsbescheid des Staatlichen Schulamts genannten Schule.

(2) Der Anspruch auf eine Schülerspezialbeförderung kann auch bestehen, wenn der Schüler wegen einer vorübergehenden Beeinträchtigung den Schulweg nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen kann und die

Mindestentfernung zwischen Haustür und Schule mehr als 1 km beträgt.

(3) Die Unmöglichkeit nach Abs. 2 ist durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes des behandelnden Arztes nachzuweisen. Die ärztliche Bescheinigung muss Aufschluss über die Dauer und den Umfang der Beeinträchtigung geben. Es muss aus ihr ersichtlich sein, dass die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist.

(4) Für den Weg zwischen der Wohnung und dem Fahrzeug der Schülerspezialbeförderung einschließlich einer erforderlichen Begleitung sind die Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern deren Personensorgeberechtigte zuständig. Ein Anspruch auf Anpassung der Fahrtzeiten an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.

(5) Der Schüler hat zur festgelegten Abholzeit vor der Haustür zu warten.

(6) Die Fahrkosten für Begleitpersonen werden, soweit die Übernahme durch Dritte nicht in Betracht kommt, erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist durch die Kopie des Schwerbehindertenausweises (Merkzeichen H) oder im Einzelfall auf Verlangen durch eine amtsärztliche Begutachtung des Schülers nachzuweisen. In diesem Fall gelten nur die Fahrkostenerstattung gegenüber der Begleitperson dieselben Grundsätze, wie sie gegenüber dem anspruchsberechtigten Schüler angewandt werden.

§ 11 Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Schülerbeförderung zur Nutzung des ÖPNV bzw. sonstiger Fahrzeuge ist spätestens 2 Monate vor Schulbesuch schriftlich mittels entsprechendem Antragsformular beim Fachbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreises einzureichen. Der Anspruch entsteht zum ersten Schultag des jeweiligen Schuljahres; im Übrigen besteht der Anspruch ab dem ersten Tag des Monats der Antragstellung. Maßgebend ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

(2) Der Antrag auf Schülerspezialbeförderung ist spätestens 4 Wochen vor erforderlicher Inanspruchnahme schriftlich mittels entsprechendem Antragsformular beim Fachbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreises einzureichen. Ist dies nicht möglich, kann eine Schülerspezialbeförderung frühestens 3 Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages bei entsprechender Anspruchsberechtigung eingerichtet werden. Ein von der Schule bestätigter Stundenplan des Schülers ist dem Antrag beizufügen bzw. ist mit Beginn des Schuljahres nachzureichen. Der Anspruch auf Schülerspezialbeförderung beginnt erst mit dem Tag der rechtskräftigen Bewilligung, gemäß Bewilligungszeitraum im Bescheid. Mit dem Antrag ist das Einverständnis zur notwendigen Weitergabe personenbezogener Daten an das befördernde Unternehmen zu erklären.

(3) Die Antragstellung ist erforderlich:

a) zu Beginn des Besuches der Primarstufe

b) zu Beginn des Besuches der Sekundarstufe I

c) zu Beginn des Besuches der Sekundarstufe II

d) bei Wohnungs- oder Schulwechsel

e) bei Verlängerung der Beschulung aufgrund der Wiederholung einer Jahrgangsstufe (Vorlage einer Schulbescheinigung)

f) vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums oder des Praxislernens

g) bei Teilnahme an der Schülerspezialbeförderung oder Nutzung eines Privatfahrzeuges

h) für jedes folgende Schuljahr, wenn der erteilte Bescheid für die Dauer eines Schuljahres befristet ist.

i) bei Erlass einer neuen Satzung durch den Träger der Schülerbeförderung.

(4) Der Antragsteller wird nach Prüfung des Rechtsanspruchs schriftlich über das Ergebnis mittels Bescheid informiert.

(5) Die nach dieser Satzung anspruchsberechtigten Schüler erhalten unter Vorlage des erteilten Bescheides Schülerzeitkarten in den Servicebüros der Cottbusverkehr GmbH oder Spree-Neiße Cottbusverkehr GmbH.

(6) Die Anspruchsberechtigten bzw. bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Landkreis jede Änderung von Angaben oder Bedingungen unverzüglich schriftlich (spätestens innerhalb von 2 Wochen seit Änderung der Tatsache) mitzuteilen, die für die Entscheidung des Antrages auf Beförderung im ÖPNV, mit sonstigen Fahrzeugen oder in der Schülerspezialbeförderung von Bedeutung sind. Verstöße gegen die festgelegte Informationspflicht können zur Entziehung der Bewilligung führen.

Darüber hinaus kann die vorsätzliche oder grob fahrlässige Angabe unrichtiger oder unvollständiger Informationen eine Aufhebung des Bescheides sowie die Rückforderung bereits erstatteter Fahrkosten zur Folge haben.

(7) Die Anspruchsberechtigten bzw. bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten mit Bewilligung für die Schülerspezialbeförderung haben die Pflicht, das Beförderungsunternehmen unverzüglich zu informieren, wenn die Beförderungsleistung, zum Beispiel aufgrund der Erkrankung des Schülers, nicht in Anspruch genommen wird. Gleichfalls ist das Beförderungsunternehmen zu informieren, ab wann die Beförderungsleistung wieder in Anspruch genommen wird. Kommen die volljährigen Schüler oder die Personensorgeberechtigten minderjähriger Schüler dieser Pflicht nicht nach, können ihnen die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.

§ 12 Erstattungsverfahren

(1) Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt frühestens ab dem Zeitpunkt der festgestellten Anspruchsberechtigung nach § 11, jedoch nicht vor dem Antragsmonat. Sie setzt voraus, dass der anspruchsberechtigte Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern deren Personensorgeberechtigte einen Abrechnungsantrag unter Vorlage der Originalfahrausweise bzw. anderer Zahlungsnachweise beim Fachbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreises stellt. Abgerechnet werden können ermäßigte Zeitkarten.

(2) Der Abrechnungsantrag für das Kalenderjahr muss spätestens bis 31.01. des Folgejahres beim Fachbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreises gestellt werden. Verspätet eingegangene Abrechnungsanträge sind abzulehnen.

(3) Die Höhe der Schülerfahrtkostenerstattung wird aufgrund des Abrechnungsantrages durch Verwaltungsakt festgestellt. Nach Erlass dieses Bescheides erfolgt die Kostenerstattung unbar durch Überweisung des Erstattungsbetrages auf das vom Antragsteller angegebene Konto.

(4) Berücksichtigungsfähig sind die erforderlichen tatsächlichen Fahrtkosten. Die erforderlichen Fahrtkosten sind die Kosten für den Besuch der nach § 5 maßgebenden Schule, die bei Benutzung des vom Landkreis vorgegebenen Verkehrsmittels unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Zumutbarkeit für den Schüler anfallen. Sie sind begrenzt auf die tatsächlich anfallenden Kosten.

(5) Bei Verlust der Zeitkarten wird durch den Landkreis kein Ersatz geleistet und keine zusätzlich entstehenden Kosten übernommen.

(6) Alternativ zu § 7 Abs. 1 ist die Nutzung eines Privatfahrzeuges möglich. Erstattet werden dann die Kosten für eine Zeitkarte in Höhe des jeweils günstigsten ÖPNV-Tarifs nach § 5 zur maßgebenden Schule des gewählten Bildungsganges, die bei der Nutzung des ÖPNV entstehen würden und zwar unabhängig von der Anzahl der beförderten Schüler.

Werden anlässlich der Benutzung eines Privatfahrzeuges weitere anspruchsberechtigte Schüler mitbefördert, haben diese keinen Anspruch auf eine Fahrtkostenerstattung. Mit der Erstattung der Kosten in Höhe der jeweils günstigsten Zeitkarte des ÖPNV sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeuges abgegolten.

(7) Wird eine andere als die zuständige bzw. nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besucht, werden maximal die Aufwendungen für die erforderlichen Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel des jeweils günstigsten Tarifes des ÖPNV erstattet, die beim Besuch der nach § 5 maßgebende Schule entstanden wären (fiktive Fahrtkosten). In diesen Fällen entfällt auch der Anspruch auf Schülerspezialbeförderung.

(8) Liegt die nächstgelegene Schule bzw. der nach § 2 Abs. 2 maßgebliche

Praktikumsort außerhalb des Landkreises, beschränkt sich der Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten auf die erforderlichen Aufwendungen für den Schulweg. Der Anspruch ist der Höhe nach auf das günstigste Ticket im ÖPNV beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für Schüler an Schulen mit Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung".

(9) Für anspruchsberechtigte Schüler, deren nächstgelegene weiterführende Schule außerhalb des Landkreises liegt, die aber dennoch eine Schule im Landkreis oder in dessen Trägerschaft besuchen und die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können, werden die Fahrkosten des ÖPNV auch dann in voller Höhe erstattet, wenn die gewählte Schule nicht die kostengünstigste nächstgelegene Schule der jeweiligen Schulform ist.

(10) Schüler, die im Außenbereich ohne Anbindung des ÖPNV wohnen, erhalten ab einer Entfernung von mehr als 2 km Fußweg von der Haustür des Wohnsitzes bis zur nächstmöglichen Haltestelle des ÖPNV 0,20 EUR je km. Durch den Träger der Schülerbeförderung wird in der Regel in diesen Fällen keine Beförderung mittels Schülerspezialbeförderung durchgeführt. Ausnahme bildet § 9 Abs. 5 und 6.

(11) Schülern, die gemäß § 99 Abs. 2 BbgSchulG einen Anspruch auf einen Wohnheimplatz wahrnehmen, werden die Kosten für eine An- und Abreise pro Schulwoche (wöchentliche Familienheimfahrt) nach der für den Landkreis kostengünstigsten Variante, entsprechend den Grundsätzen dieser Satzung, erstattet. Bei Nutzung eines Wohnheimplatzes bzw. anderer auswärtiger Unterbringung im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen werden keine Kosten für die Fahrt zwischen Wohnheim bzw. Unterbringungsort und Schulort erstattet.

§ 13 Beförderungsausschluss

(1) Ein Anspruch auf Beförderung kann zeitweise ausgeschlossen werden, wenn Schüler durch ihr Verhalten an den Haltestellen oder in den Verkehrsmitteln die Sicherheit anderer beeinträchtigen und dieses Verhalten trotz wiederholter Aufforderung nicht abstellen. In besonders schweren Fällen der Gefährdung der Sicherheit, insbesondere von Leben und Gesundheit anderer, können Schüler von der Beförderung ausgeschlossen werden, ohne das weitere Ermahnungen erforderlich sind.

(2) Eine Erstattung der Kosten für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges findet nicht statt, wenn deren Entstehung auf einem Beförderungsausschluss gemäß Abs. 1 beruht.

(3) Schüler, die im Rahmen der Schülerspezialbeförderung transportiert werden, können nach vorheriger Abmahnung von dieser ausgeschlossen werden, wenn von ihnen wiederholt eine Gefahr für die Ordnung und Sicherheit der Schülerspezialbeförderung ausgeht.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 27.05.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße vom 12.06.2020, S. 12), letztmalig geändert am 08.07.2021 (Kreistagsbeschluss-Nr. 161-17/2021 vom 07.07.2021) tritt mit Ablauf des 31.07.2026 außer Kraft.

Die vorliegende Satzung tritt ab dem 01.08.2026 in Kraft.

Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca), den 04. Mai 2026

**Altekrüger
Landrat**

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29. April 2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Kreistagsbeschluss-Nr.: 192-16/2026

Wahlprüfungsentscheidung zur Stichwahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Kreistag beschließt:

1. Einwendungen gegen die Hauptwahl am 08.03.2026 liegen nicht vor.
2. Die Einwendungen gegen die Stichwahl am 22.03.2026 sind nicht begründet und werden zurückgewiesen.
3. Die Wahlen sind gültig.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 193-16/2026

Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 27.05.2020 in Fassung der Änderungssatzung vom 08.07.2021

Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 194-16/2026

Aufnahme eines Investitionskredites

Der Kreistag ermächtigt den Landrat einen Investitionskredit in Höhe von 2.217.500 Euro nach Einholung von 3 Angeboten aufzunehmen.

Des Weiteren ermächtigt der Kreistag den Landrat einen Investitionskredit in Höhe von 2.635.500 Euro im Rahmen des Brandenburg-Kredits für Kommunen – Kommunales Investitionsprogramm 2025 – 2029 aufzunehmen.

Bei Überzeichnung des Darlehensprogramms ermächtigt der Kreistag den Landrat einen Investitionskredit in Höhe von 2.635.500 Euro nach Einholung von 3 Angeboten aufzunehmen.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 195-16/2026

Vergabe der Entsorgung von gefährlichen Abfällen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ab 2027

Der Kreistag beschließt in dem Vergabeverfahren „Entsorgung von gefährlichen Abfällen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ab 2027“ den Auftrag an Bieter 3, die ALBA Lausitz GmbH, Dissenchener Straße 50 in 03042 Cottbus/Chóšebuz, mit einem Auftragswert von 467.841,88 EUR brutto zu vergeben.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 196-16/2026

Jahresabschluss 2023

1. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zum 31.12.2023.
2. Der Kreistag erteilt dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa für die Haushaltsführung im Jahr 2023 Entlastung.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 197-16/2026

Vergaberichtlinie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa beschließt die Aufhebung der vom Kreistag am 01.12.2010 beschlossenen Vergaberichtlinie.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 198-16/2026

Gewährung einer Zuwendung an den Verein zur regionalen Förderung eines Gesundheitscampus in der Lausitz e.V. zur Förderung von Schülerinnen und Schülern für die Aufnahme eines Medizinstudiums

1. Die jährliche Gewährung einer zweckgebundenen Zuwendung in Höhe von 30.000 € an den Verein zur regionalen Förderung eines Gesundheitscampus in der Lausitz e.V. zur Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern für die Aufnahme eines Medizinstudiums in der Lausitz.

2. Die Förderung erfolgt auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses BV/252/2026 und wird aus dem Produktbereich 41, Produkt 41401, Konto 531800 (Stipendien für Medizinstudierende) finanziert.

3. Die Auszahlung der Zuwendung ist an die jährliche Nachweispflicht der erzielten Ergebnisse des Vereins gebunden. Der Verein hat jeweils bis

zum 31. März des Folgejahres einen Bericht vorzulegen, der folgende Punkte umfasst:

- Übersicht der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler
 - Darstellung der durchgeführten Unterstützungsangebote (z.B. individuelles Lerncoaching, Seminare, TMS-Vorbereitung, Praktika, FSJ-Plätze, Bewerbungsverfahren)
 - Auswertung der Ergebnisse (z.B. Anzahl der erfolgreichen Bewerbungen, bestandene TMS-Tests, vermittelte Praktika/FSJ-Plätze)
4. Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf ausschließlich für die im Antrag genannten Maßnahmen verwendet werden. Eine direkte Auszahlung an die Teilnehmenden bleibt weiterhin ausgeschlossen.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 199-16/2026

Bestellung sachkundiger Einwohner*innen für den Ausschuss für Digitalisierung und Evaluierung des Stellenbedarfes

Der Kreistag lehnt den Beschlussantrag ab.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 200-16/2026

Personelle Nach- und Neubesetzungen für den Werksausschuss Eigenbetrieb Jobcenter, Jugendhilfeausschuss und weitere Fachausschüsse des Kreistages durch die Fraktion der AfD

1. Der Kreistag bestellt auf Antrag der Fraktion der AfD Herrn David Kobialka als ordentliches Mitglied des Werksausschusses Eigenbetrieb Jobcenter.

2. Der Kreistag wählt aus dem Kreis des Kreistages oder vom Kreistag gewählte in der Jugendhilfe erfahrene erwachsene Menschen sowie jugendliche Menschen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben auf Vorschlag der Fraktion der AfD Herrn David Kobialka als stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

3. Der Kreistag stellt auf Antrag der Fraktion der AfD weiter fest:

Herr Steffen Kubitzki und Herr Frank Henschel tauschen ihre Mitgliedschaften im Ausschuss für sorbische/wendische Angelegenheiten wie folgt:

Neues ordentliches Mitglied im Ausschuss für sorbische/wendische Angelegenheiten ist Steffen Kubitzki.

Neues stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für sorbische/wendische Angelegenheiten ist Frank Henschel.

4. Der Kreistag beruft Frau Kathrin Witkowski als sachkundige Einwohnerin in den Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss.

Der Kreistag beruft Frau Stephanie Kochan als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für sorbische/wendische Angelegenheiten.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 201-16/2026

Besetzung der Stelle Nr. 00.5.00 (Dezernatsleiter/-in für das Dezernat I - Planung, Bau, Umwelt, Kataster, Landwirtschaft und Veterinärwesen)

Der Kreistag beschließt die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit als Dezernatsleiter des Dezernates I an den Personalvorschlag des Landrates.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 202-16/2026

nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit als Werkleiter/-in für den technischen Bereich

Der Kreistag beschließt die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit als Werkleiterin für den technischen Bereich an den Personalvorschlag des Landrates.

Die Beschlüsse können im Büro des Kreistages in der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Zimmer A.1.28, eingesehen werden.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa